



Satzung

Inhalt

	Seite
<u>I. Name, Wesen und Aufgaben des Vereins</u>	
§ 1 <i>Name und Sitz</i>	2
§ 2 <i>Wesen und Ziele</i>	2
§ 3 <i>Aufgaben</i>	2
§ 4 <i>Verbandszugehörigkeit</i>	3
§ 5 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	3
<u>II. Mitgliedschaft</u>	
§ 6 <i>Mitgliedschaft</i>	3
§ 7 <i>Aufnahme, Austritt, Ausschluss</i>	3
§ 8 <i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	4
§ 9 <i>Beiträge und Umlagen</i>	4
<u>III. Abteilungen und Organe des Vereins</u>	
§10 <i>Abteilungen</i>	4
§11 <i>Organe des Vereins</i>	4
<u>IV. Mitgliederversammlung</u>	
§12 <i>Mitgliederversammlung</i>	4
§13 <i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>	5
§14 <i>Durchführung der Mitgliederversammlung</i>	5
§15 <i>Wahlen und Wahlrecht</i>	5
§16 <i>Protokoll der Mitgliederversammlung</i>	5
<u>V. Vereinsvorstand</u>	
§17 <i>Zusammensetzung des Vereinsvorstandes</i>	5
§18 <i>Aufgaben des Vorstandes</i>	6
§19 <i>Aufgaben der Vorstandsmitglieder</i>	6
§20 <i>Wahl der Vorstandsmitglieder</i>	6
§21 <i>Geschäftsgang des Vorstandes</i>	7
<u>VI. Austritt und Auflösung des Vereins</u>	
§22 <i>Austritt aus dem DJK-Bundesverband</i>	7
§23 <i>Auflösung des Vereins</i>	7
<u>VII. Schlussbestimmungen</u>	

I. Name, Wesen und Aufgaben des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Volleyballverein Deutsche Jugendkraft Colditz und ist gegründet am 30. Dezember 1992.
- (2) Sitz des Vereins ist Colditz.
- (3) Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün und weiß.

§ 2 Wesen und Ziele

- (1) Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verein fördert den Breiten- und Freizeitsport, sowie den Leistungssport durch:
 - die Errichtung von Sportanlagen
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
 - die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter
 - die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungen
 - das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in der Freizeit zu verantwortungsbewussten Menschen, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung durch eine kulturelle, gesellschaftspolitische, sportliche und pädagogische Bildungsarbeit und gewährleistet die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder.
- (3) Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachliche Erste-Hilfe-Ausbildung.
- (4) Der Verein nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und ist bemüht um die Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums.
- (5) Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (7) Der Verein ist bereit, Aufgaben in der Gesellschaft mitzutragen.
- (8) Der Verein vertritt die Anliegen des Sports in der Gesellschaft.
- (9) Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und fachgerechten Sport, für Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Die Vereinsjugendsatzung, die für die DJK verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsens und des Sächsischen Sportverbandes Volleyball und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit den gleichen Rechten und Pflichten.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung sowie in den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a) Finanzordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Trainings- und Wettkampfordnung
 - d) Spielbetriebsvereinbarung
 - e) Ehrungsordnung
- (3) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer
- (3) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrungsordnung des Vereins und gemäß der Ehrungsordnung im Bundesverband.

§ 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern/Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederdaten werden vom Verein nach den Richtlinien der DSGVO verwaltet. Für die Datenverwaltung ist der/die Verantwortliche für die Mitgliederbetreuung zuständig und wird vom Vereinsvorsitz und der Stellvertretung kontrolliert.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand. Er wird zum Ende des laufenden Halbjahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Sitzung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vorstand des DJK-Landesverbands zulässig.
- (5) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages für die Dauer von einem Jahr in Rückstand, so ist dessen Ausschluss im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens durch Streichen aus der Mitgliederliste durch den Vorstand zulässig.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der DJK anzuerkennen
 - b) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - c) eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen
 - d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
 - e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung. Beitragssätze und Zahlungsrichtlinien werden in Form einer Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

III. Abteilungen und Organe des Vereins

§10 Abteilungen

- (1) Zur organisatorischen Bewältigung des Sportbetriebes kann der Verein den Sportarten entsprechend Abteilungen gründen.
- (2) Die Abteilungen werden organisatorisch von Abteilungsleitern geleitet.

§11 Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Teilnehmen können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr beendet haben; Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden von ihren Personensorgeberechtigten vertreten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel zum Endedes zweiten Quartals, statt.
- (5) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmmehrheit beschließt oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie die wesentlichen Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl bzw. Bestätigung und Entlastung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern
- f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

§15 Wahlen und Wahlrecht

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Zur Wahl zugelassen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Personensorgeberechtigten aller Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- (4) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmungen durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- (5) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:
 - a) jedes Mitglied der Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§16 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

V. Vereinsvorstand

§17 Zusammensetzung des Vereinsvorstandes

Zum Vereinsvorstand gehören

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende
- c) der / die Schriftführer(in) / Protokollführer(in)
- d) der / die Jugendleiter(in)
- e) der / die Schatzmeister(in)
- f) der / die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit / Vereinskommunikation
- g) die Abteilungsleiter(innen) / Übungsleiter(innen)
- h) der / die Verantwortliche für die Mitgliederbetreuung
- i) der / die Verantwortliche für die Sponsorenbetreuung

§18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung. Die allgemeine Vertretung des Vereins, nach innen und außen, obliegt dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein nach innen zu vertreten. Die Positionen „Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit“ und „Verantwortliche für Sponsorenbetreuung“, sind berechtigt den Verein gemäß ihrer Aufgaben, offiziell zu vertreten. Eine Unterschriftsberechtigung bleibt hier ausgeschlossen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§19 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
- c) Der/die Schriftführer(in)/Protokollführer(in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er / sie verfasst den jährlichen Rechenschaftsbericht, verfasst und verschickt die Protokolle und Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen.
- d) Dem/der Jugendleiter(in) sind die Betreuung und Vertretung der Jugend und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- e) Der/die Schatzmeister(in) verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- f) Der/die Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit betreut die Internetseite des Vereins und fertigt die Berichte für die Tagespresse. Er/Sie führt die Vereinschronik im Sinne des Vereins.
- g) Die Abteilungsleiter(innen)/Übungsleiter(innen) haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbekleidung sowie die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin verantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- h) Der/die Verantwortliche für die Mitgliederbetreuung führt die Mitgliederliste des Vereins und führt das Vereinsarchiv. Er/Sie beaufsichtigt die Rechten und Pflichten der Mitglieder.
- i) Der/die Verantwortliche für die Sponsorenbetreuung gewinnt neue Sponsoren für den Verein und pflegt die bestehenden Beziehungen im Sinne des Vereins.

§20 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der / die Jugendleiter(in) wird von der Jahreshauptversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10-18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§21 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, die Meinungsäußerungen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.
- (4) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Quartal, vorzugsweise im ersten Monat.
- (5) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

VI. Austritt und Auflösung des Vereins

§22 Austritt aus dem DJK-Bundesverband

- (1) Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Bundesverband" mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Landesverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem Landes- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst am Ende des laufenden Kalenderjahres rechtskräftig.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögensrechte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband oder dem Bistum Dresden-Meißen zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Landesverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Landes-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Colditz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Der vorstehende Satzungstext wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung der DJK Colditz am 17.05.2019 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.